



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid für das Haushaltsjahr 2015 und das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Gemeinde Herscheid mit Beschluss vom 15.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 und für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

für das Haushaltsjahr 2015

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	11.525.577 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.785.980 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.641.609 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.164.805 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.920.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.003.960 EUR

für das Haushaltsjahr 2016

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	11.523.630 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.627.282 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.900.939 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.191.797 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.409.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.534.335 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2015	
auf	700.000 EUR
und	
für das Haushaltsjahr 2016	
auf	0 EUR
festgesetzt.	

§ 4

Die Ausgleichsrücklage ist aufgebraucht.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

für das Haushaltsjahr 2015 auf	2.260.403 EUR
und für das Haushaltsjahr 2016 auf festgesetzt.	2.103.652 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2015 auf	13.000.000,00 €
und für das Haushaltsjahr 2016 auf festgesetzt.	14.500.000,00 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 und das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	220 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	463 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	420 v. H.

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festlegung der vorgenannten Hebesätze erfolgt in einer besonderen Hebesatzsatzung der Gemeinde Herscheid.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 und das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 16. Dezember 2014 angezeigt worden. Zeitgleich wurde die 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Zeitraum 2012- 2022 vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 20. Januar 2015 die Anzeige zur Kenntnis genommen sowie das Haushaltssicherungskonzept in der Fassung der 2. Fortschreibung genehmigt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 und das Haushaltsjahr 2016 mit ihren Anlagen wird zur Einsichtnahme gem. § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus Herscheid, Plettenberger Str. 27, Zimmer 225, wie folgt verfügbar gehalten:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
außerdem	
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und	
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 21. Januar 2015

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h